

Die Entstehung der schweizerischen Kantone [Schluss]

Autor(en): **Gagliardi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **14 (1914)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN KANTONE

(Schluss)

V.

Wer die Entstehung der schweizerischen Kantone nun im Zusammenhang überblickt, wird sich nicht verhehlen können, dass sie nicht bloß sehr ungleich und allmählich, sondern zum Teil unter heftigen gegenseitigen Kämpfen erfolgte: die prästabilisierte Harmonie, welche die übliche schweizergeschichtliche Betrachtung im allgemeinen voraussetzt, hat also nicht bloß nicht existiert, sondern die Entstehungsgeschichte der einzelnen Orte liefert fortwährend den Beweis einer unter Umständen geradezu grimmigen Rivalität; der alte Zürichkrieg des fünfzehnten Jahrhunderts ist nur die furchtbarste unter einer langen Reihe von Krisen, die sich zum Teil bis ins neunzehnte Jahrhundert fortsetzten. Die Einheit ist unter diesen Umständen verwunderlicher als die Zwietracht und im Wesentlichen nur das Ergebnis gemeinsamer Feindschaften und gemeinsamer Not, vor allem vom Hause Österreich. Das Merkwürdige und Einzigartige der eidgenössischen Entwicklung besteht nun darin, dass trotz all dieser örtlichen Rivalitäten im Verlauf des Unabhängigkeitskrieges gegen die Habsburger sich langsam ein gesamtschweizerisches Bundesgefühl entwickelte, das freilich lange noch jeden Augenblick durchbrochen wurde, während die ursprünglich ganz analogen Landfriedens- und Städtebündnisse des deutschen Reiches nach Erlangung ihrer nächsten Zwecke sich regelmäßig wieder auflösten. Diese Entwicklung dauert aber Jahrhunderte: noch während des Schwabenkriegs machte die bernische Regierung den Versuch, sich von dem gemeinsamen Kampf gegen Maximilian mehr oder weniger loszusagen, und der Glaubenshader seit der Reformation ist nur die Fortdauer von Gegensätzen, die in anderer Gestalt schon während des fünfzehnten Jahrhunderts die einheitliche Aktion der Orte in entscheidenden Punkten lähmten. Die territorialen Sonderinteressen erscheinen dabei von besonders großer Bedeutung: seitdem die Urner über den Gotthard hinüber zu erobern begannen und Bern

seine Pläne nach Westen und Norden verfolgte, während die östlichen Orte diese Eroberungen wiederum nach Kräften lähmten, sind die territorialen Sonderwünsche in Antrieb und Hinderung das Haupttagens der eidgenössischen Geschichte. Und zwar treten die verschiedenen Tendenzen in merkwürdiger Weise abwechselnd und pausierend hervor: die Burgunderkriege bringen eine machtvolle Expansion der Berner nach Westen und Südwesten, der das Ergebnis des Kampfes freilich nur sehr ungenügend entspricht, und die Mailänderkriege entstehen aus analogen Bestrebungen der Urner. Der Glaubensgegensatz, der dann die ursprünglichen Grundlagen der eidgenössischen Politik mannigfach verwirrte und modifizierte, hat zwar diese territorialen Bestrebungen wenig später wieder teilweise zurückgedrängt; aber in der bernischen Eroberung der Waadt und der ganzen Politik dieses Staates zeigen sich die selben Antriebe, die schon das fünfzehnte Jahrhundert charakterisieren.

Der Regionalismus und Partikularismus, um die modernen Schlagworte zu brauchen, sind also keineswegs Eigentümlichkeiten der modernen Zeit, sondern mit der eidgenössischen Geschichte in der Periode ihrer kraftvollsten Entwicklung in so entschiedener Weise verbunden, dass man sie geradezu als den Hebel der Entwicklung bezeichnen kann; aber ebenso klar ist, dass sie nur die eine der beiden Grundkräfte bilden, der die Schweiz ihre heutige Gestalt und ihr Dasein verdankt: die andere ist das zentripetale Streben zum Ganzen. In einer eigentümlichen Weise, die in vielen Punkten an die deutsche Geschichte erinnert, hat die eidgenössische Entwicklung aus diesem Partikularismus Vor- und Nachteile gezogen: in ihm beruht die Vielgestaltigkeit des Landes, die Tatsache, dass keiner der schweizerischen Kantone und Städte den oder die andern wiederholt, sondern jeder seine eigene charakteristische Ausprägung darstellt, mit allen individuellen Merkmalen; auf diesem Partikularismus ruht ferner die innige Durchdringung und gleichmäßige Entwicklung der einzelnen Teile, während eine zentrale Verwaltung leicht eine übermäßige Betonung des Hauptes und Vernachlässigung der entfernteren Glieder nach sich zu ziehen pflegt. Aber aus dem Partikularismus ergeben sich auch schwere Schäden: wie er im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die

Entwicklung der Eidgenossenschaft mehr als einmal verhinderte, so erhebt er sich, unter anderen Formen und bei geringerem Anlass, auch in der Gegenwart, und der Kenner der Überlieferung ist häufig erstaunt, wie sehr sich die alten und die jüngsten Äußerungen dieses historisch psychologisch zwar begreiflichen, aber politisch oft höchst bedenklichen Geistes manchmal gleichen. Wir leben nicht mehr im siebenzehnten Jahrhundert, und was in einem Zeitalter wilder europäischer Kriege erlaubt sein mochte, in dem die Mächte noch mit ihrem eigenen Existenzkampf voll beschäftigt waren, wird heutzutage gefährlich. Das neunzehnte Jahrhundert hat uns den Zusammenschluss großer, früher noch zerklüfteter Nationen gebracht, und die einheitliche Organisierung aller vorhandener Kräfte schreitet immer weiter. In einem bedrohlichen Maß sieht sich die Schweiz von riesenhaften politischen Gebilden umgeben, deren Leistungsfähigkeit sich beständig steigert. Größte Anspannung aller Kräfte mit möglichst vollkommener innerer Ökonomie kann uns allein das Ansehen und die Tüchtigkeit sichern, auf der, bei der Ungleichheit der Kräfte, die Bürgerschaft unserer politischen Sonderexistenz vor allem beruht. Der Anspruch kleiner Staaten auf unabhängiges politisches Dasein ist heutzutage vor allem ein kultureller und moralischer: nur dadurch, dass sie gewisse Möglichkeiten verwirklichen, die bei Großstaaten stark erschwert sind oder sich von vorneherein verbieten, behaupten sie die Existenzberechtigung neben den umfassenderen Organisationen, die vor ihnen neben der größeren Sicherheit ja auch noch manche kulturelle Möglichkeiten vorausgenießen. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass das Fortbestehen der alten kantonalen Souveränitäten neben manchen Vorzügen Nachteile besitzt, die sich in einem Zeitalter strafferer Staatsauffassung immer mehr verschärfen. Wohl können sie, wenn auch nur teilweise, das Recht historischer Ehrwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen, das ihnen der Geschichtskundige gewiss am allerwenigsten schmälert. Aber er wird sich vergegenwärtigen müssen, dass neben den ehernen Gesetzen historischen Werdens das Unberechenbare und der Zufall ebenfalls ihre Rolle gespielt haben und dass ferner nur ein Teil der heutigen Kantone, und auch sie nicht einmal in ihrem ganzen Bestand, ein derart festes geschichtliches Gefüge darstellen, dass sich die Erhaltung des Bestehenden um jeden

Preis rechtfertigt. Auch in den Eckpfeilern der heutigen Eidgenossenschaft hat die Umwälzungsperiode und der Untergang der alten Staaten so tiefe innere und äußere Veränderungen nach sich gezogen, dass der heutige Zustand im Wesentlichen ein Ergebnis des neunzehnten Jahrhunderts genannt werden kann, so fern es uns auch liegt, die Verdinste, die diesen Neubau erst möglich gemacht haben, zu schmälern.

Es wird wird niemandem, der die Schweizergeschichte mit offenem Verständnis liest, einfallen, den Einheitsstaat der „einen und unteilbaren helvetischen Republik“ aufs neue zu postulieren: das Zusammenwachsen des Bundes aus einer großen Zahl von einzelnen Staaten wird einen derart die historischen Grundlagen verkennenden Versuch in absehbarer Zukunft so gut verunmöglichen, wie dieser in dem rationalistischen achtzehnten Jahrhundert scheiterte. Aber der Kantonalismus, der sich einer Weiterentwicklung der Bundesbefugnisse widersetzt, hat nichts zu schaffen mit dem gesunden Regionalismus, der die Bedürfnisse der einzelnen Teile zu verwirklichen strebt, sie im Notfall aber freilich auch dem Ganzen unterzuordnen weiß. Es ist eine Kraftverschwendung, wenn 25 kantonale Regierungen und Parlamente die selben untergeordneten Gesetzesfragen behandeln und örtliche Meinungsverschiedenheiten und Rivalitäten die einheitliche Regelung von Angelegenheiten verunmöglichen, die ihrer Natur nach auf eine solche angewiesen sind. Die eidgenössische Entwicklung wird, der ganzen Vergangenheit des Bundes entsprechend, auf einen vernünftigen Ausgleich zwischen den widerstrebenden Tendenzen des Partikularismus und der Einheit drängen müssen und die Souveränität der Kantone zwar nicht beseitigen, aber weiterhin beschränken. Lebensfähig im Wettkampf der Nationen ist nur ein stetig sich konzentrierendes und zusammenschließendes Ganzes. Der Regionalismus, dessen ungebändigte Äußerungen so oft die Tagespolitik bestimmen und färben, wird aber zur Gefahr, sowie er sich zu absoluten Forderungen steigert und wirkt nur so lange als belebendes Element, als er sich innerhalb gewisser Grenzen bescheidet; er verliert. Die bunte Zusammensetzung der schweizerischen Staaten lässt diese Bedrohlichkeit als besonders nahe liegend erscheinen, und gewisse historische Velleitäten sorgen

immer wieder dafür, dass es an Erinnerungen an die Zeiten politischer Konfusion, wie sie das siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert kennzeichnet, nicht fehle. Da mag denn der Nachweis, dass es sich bei unsern kantonalen Souveränitäten nur in bedingtem Sinn um geschlossene, seit Jahrhunderten unveränderlich feststehende Faktoren handelt, nicht ganz unwillkommen erscheinen: wenn auch diese Feststellung dem Fachmann nicht irgend etwas Neues bringt, so kann es doch nichts schaden, sie in allen Einzelheiten immer wieder zu erhärten.

ZÜRICH

E. GAGLIARDI



DIE XII. NATIONALE KUNSTAUSSTELLUNG

(Schluss)

Und ein Genfer aus eigener Wahl wie Ferdinand Hodler war der letztes Frühjahr bei Eröffnung der internationalen Ausstellung in München verblichene Berner Rodo von Niederhäusern. Das war ein gewaltiger Verlust für das Kunstschaffen unserer Nation. Man durchwandelt die Gedächtnisausstellung, die ihm hier gewidmet wurde und die mehr als fünfzig Nummern und dabei nicht einmal die Werke, an denen er am meisten gehangen, umfasst, mit sehr gemischten Gefühlen. In der Blüte seiner Kraft ist hier ein Künstler von uns gegangen, Rodin kongenial, und die Bundesväter, die so viel Aufträge zu vergeben hatten, sind stets achselzuckend an ihm vorbeigegangen und ihren „bewährten“ Lieblingen nachgelaufen. Und dieser Haltung blieb der Bundesrat auch gegenüber dem toten Künstler treu, indem er Beides verschmähte: die Erwerbung eines grandiosen Kunstwerks, wie es der von der Kunstkommission zum Kauf vorgeschlagene *Jeremias, über Jerusalem weinend*, ist, und die Bestätigung, dass die Schweiz der Witwe eines verdienten Schweizers ehrend und helfend gedenkt. Wozu haben wir den Kunstkredit, wozu?